

Armenfürsorge oder Altersversicherung?

Autor(en): **Ammann, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **16 (1938)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armenfürsorge oder Altersversicherung?

Mitte März tritt die nationalrätliche Kommission für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur zweiten Session in Lugano zusammen. Im vergangenen November hatte sie in Basel die Gegenvorschläge des Bundesrates zur Fürsorgeinitiative in seinem II. Bericht an die Bundesversammlung vom 17. September 1937 erstmals geprüft und das Volkswirtschaftsdepartement um gewisse Ergänzungen ersucht.

I.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat nun den Mitgliedern der nationalrätlichen Kommission den gewünschten Bericht erstattet. Die Ergänzungen beziehen sich namentlich auf zwei Punkte: auf die Zeitdauer des vorgeschlagenen Verfassungsartikels und auf die Höhe der vorgesehenen Bundesleistungen.

Die Fürsorgeinitiative erregt vor allem deswegen Bedenken, weil sie wegen der unbeschränkten Geltungsdauer ihrer „Übergangsbestimmung“ und der Höhe des jährlichen Bundesbeitrages von 25 Millionen Fr. das spätere Zustandekommen einer Alters- und Hinterlassenenversicherung gefährdet. Der Gegenvorschlag des Bundesrates ist ebenfalls „bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung“ befristet. Dem Charakter von „Übergangsbestimmungen“ entsprechend soll nun mit Zustimmung des Departements der Gegenvorschlag auf längstens 10 Jahre befristet werden.

Auch die finanziellen Leistungen des Bundes reichten nach der Auffassung der nationalrätlichen Kommission nicht aus, um dem Gegenvorschlag in einem Abstimmungskampf den Sieg über das Volksbegehren zu sichern. Während der Bundesrat höchstens 10 Millionen Fr. jährlich an kantonale Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen und höchstens 2 Millionen Fr. an die Stiftung für das Alter und die Stiftung für die Jugend beantragt hatte, ist es dem Volkswirtschaftsdepartement gelungen, vom eidgenössischen

schen Finanzdepartement die Zusicherung zu erlangen, daß ein Drittel der jährlichen Einnahmen aus der Tabakbesteuerung, rund 15 Millionen Fr., für bedürftige Greise, Witwen und Waisen verwendet werden sollen. Dabei wird es der Ausführungsgesetzgebung überlassen, zu bestimmen, wieviel die Kantone und wieviel schweizerische gemeinnützige Organisationen erhalten sollen.

II.

Die Mängel der Fürsorgeinitiative sind offensichtlich. Auch das Initiativkomitee scheint unter Umständen bereit zu sein, das Volksbegehren zu Gunsten eines Gegenentwurfes der Bundesversammlung zurückzuziehen. Ein solcher Rückzug wäre schon deshalb empfehlenswert, um der Gefahr vorzubeugen, daß in der Abstimmung weder die Initiative noch der Gegenvorschlag das Volks- und Ständemehr erreicht.

Die Vorschrift des Volksbegehrens, „ab 1. Jan. 1932 . . . aus den Einkünften und Erträgen des Fonds für die Altersversicherung jährlich einen Betrag von 25 Millionen Franken für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge“ zu verwenden, ist durch die im Einverständnis mit dem Initiativkomitee erfolgte Zurückstellung der Behandlung der Initiative und infolge der Inanspruchnahme der Einkünfte und Erträge, ja der Substanz des Versicherungsfonds durch die Finanzprogramme undurchführbar geworden.

Die Verteilung der 25 Millionen Fr. unter die Kantone im Verhältnis der Personen schweizerischer Nationalität im Alter von über 65 Jahren mit der Auflage, daß „die Kantone die ihnen zufließenden Beträge für die Ausrichtung von Altersrenten an Greise und Greisinnen von über 65 Jahren sowie von Beihilfen an Witwen und Waisen“ zu verwenden haben, unter Beschränkung der Leistungen auf „Personen schweizerischer Nationalität, die aus eigenen Mitteln und Pensionen ihren Lebensunterhalt in auskömmlicher Weise nicht bestreiten können“, läßt der Willkür der Kantonsregierungen freie Bahn. Denn „der Bundesrat

und die Kantonsregierungen bestimmen das Nähere auf dem Verordnungsweg“. Das Schweizervolk wird kaum dafür zu haben sein, daß Bundesrat und Kantonsregierungen unter Ausschaltung der gesetzgebenden Behörden auf Jahre und Jahrzehnte hinaus über so hohe Bundesmittel verfügen.

Vor allem besteht keine Gewähr dagegen, daß ein Teil der Kantonsregierungen die ihnen zufließenden Bundesgelder nicht ganz oder doch größtenteils für Armenfürsorge verwenden würde. Mit der Heranziehung des Bundes zur Tragung der Armenlasten der Kantone und Gemeinden schwinden aber die Aussichten einer Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf den Nullpunkt. Denn der Bund wird die einmal übernommene Verpflichtung zur Beitragsleistung an die Armenausgaben kaum mehr abschütteln können und infolgedessen die Mittel nicht mehr frei bekommen zur Finanzierung einer Versicherung.

III.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates leidet an einem doppelten Gebrechen. Einmal scheint er in erster Linie von finanziellen Erwägungen eingegeben zu sein nach dem Wortlaut von Absatz 4:

„Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung können der fiskalische Ertrag des Tabaks und der Anteil des Bundes am Reinertrag der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser für so lange, als das finanzielle Gleichgewicht im Gesamthaushalt des Bundes dies erfordert, als allgemeine Bundes-einnahmen behandelt werden. Bis zur tatsächlichen Wiederherstellung dieses Gleichgewichts sind die Beiträge nach Absatz 1 dieser Übergangsbestimmungen dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu entnehmen.“

Diese Bestimmung erregte mit Recht Anstoß. In dem Bericht des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ist sie denn auch dahin gemildert worden, daß ein Drittel der jährlichen Einnahmen aus dem Tabak für die Alters-



Äpfelschälende alte Frau.

und Hinterlassenenfürsorge verwendet und der Versicherungsfonds zwar nicht verzinst, aber doch nicht weiter aufgebraucht werden soll.

In zweiter Linie verfolgen die Vorschläge des Bundesrates und des Volkswirtschaftsdepartements die Absicht, das Initiativkomitee zum Rückzug seiner Initiative zu bewegen. Es fragt sich, ob dieses Ziel berechtigt und erreichbar ist und ob es nicht richtiger wäre, wenn Bundesrat und Bundesversammlung das Volk offen vor die Alternative stellten, um die es sich handelt: Armenfürsorge oder Altersversicherung?

Die Fürsorgeinitiative ist von den Gegnern des verworfenen Bundesgesetzes lanciert worden und mit 51011 gültigen Unterschriften knapp zustande gekommen. Eine kleine Minderheit von Stimmberechtigten darf nicht den Anspruch erheben, den verantwortlichen Behörden das

Gesetz des Handelns vorzuschreiben. Übrigens beteuern auch die Initianten, sie seien Anhänger einer Versicherung.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates verlangt eine angemessene Beteiligung der Kantone an der Alters- und Hinterlassenenfürsorge. „Diese Fürsorge darf nicht als Armenunterstützung behandelt werden.“ Schließlich möchte der Bundesrat durch Weglassung einer Altersgrenze der zu berücksichtigenden bedürftigen Greise die Möglichkeit schaffen, die Tausende bei den Arbeitsämtern eingeschriebenen Arbeitslosen, die wegen Alters und Gebrechlichkeit nicht mehr vermittlungsfähig sind, aber die Arbeitslosenstatistik, Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung belasten, in die Altersfürsorge überzuführen, auch wenn sie noch nicht 65 Jahre alt sind.

IV.

Den Bundesbehörden ist die Aufgabe gestellt, das Schweizervolk zu überzeugen, daß die Initiative die Armenfürsorge mit Bundeshilfe verewigen würde. Der Gegenentwurf muß diesen Rückschritt abwehren durch Einführung einer vorläufigen Alters- und Hinterlassenenfürsorge und Ankündigung einer neuen Versicherungsvorlage. Dabei ist klar, daß auf die Finanzlage des Bundes Rücksicht genommen werden muß.

Auszugehen ist von der fortschreitenden Überalterung der Bevölkerung der Schweiz. Von 226962 im Jahre 1920 ist die Zahl der 65 und mehr Jahre alten auf 279805 im Jahre 1930 gestiegen und wird 1940 mindestens 326000 und 1950 gar 380000 erreichen. Dazu sollen auch die über 60jährigen Arbeitslosen, die nicht mehr vermittlungsfähig sind, in die Altersfürsorge einbezogen werden. Ende Juli 1937 waren 6915 Stellensuchende im Alter von 60 und mehr Jahren gemeldet.

Der fortschreitenden Überalterung der Bevölkerung wie auch der Lage der Bundesfinanzen würde eine allmähliche Progression der Bundesleistungen am besten entsprechen. Der Vorschlag, sofort einen



78jähriger ehemaliger Tagelöhner aus dem Züribiet, der seiner Ordnungsliebe und seines exakten Arbeitens wegen überall beliebt war.

Drittel der Einnahmen aus dem Tabak für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge bereit zu stellen und während zehn Jahren bei diesen rund 15 Millionen Fr. zu bleiben, wird damit motiviert, daß auf einmal ein paar Tausend nicht mehr vermittlungsfähiger Stellensuchender von der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung der Altersfürsorge überwiesen würden. Deshalb müsse eine sofortige Erhöhung der Bundesleistungen von bisher 8 auf 15 Millionen Fr. Platz greifen.

Nach unserer Ansicht können von den 6915 Stellensuchenden im Alter von 60 und mehr Jahren höchstens 5000 als nicht mehr vermittlungsfähig der Altersfürsorge

überwiesen werden. Bei einer durchschnittlichen Jahresunterstützung aus Bundesmitteln von 300 Fr. wären dafür bloß $1\frac{1}{2}$ Millionen Fr. erforderlich. Der Hauptteil der Bundesleistungen entfällt auf die eigentlichen Greise von 65 und mehr Jahren. Von der bisherigen Bundesunterstützung von 8 Millionen Fr. für bedürftige Greise, Witwen und Waisen wurden rund $6\frac{1}{2}$ Millionen Fr. für Greise verwendet. Eine Erhöhung dieses Betrages auf $8\frac{1}{2}$ Millionen Franken für Greise, auf 2 Millionen Fr. für Witwen und Waisen und auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Fr. für die nicht mehr Vermittlungsfähigen würde für den Anfang bereits einen erfreulichen Ausbau der Altersfürsorge ermöglichen. Bis 1948 dürfte die Zahl der bedürftigen Greise infolge der Überalterung und der sonst zunehmenden Not gewaltig wachsen, vielleicht auf 140000. Bei einer durchschnittlichen Jahresunterstützung von bloß 120 Fr. wären dafür gegen 17 Millionen Fr. erforderlich, dazu $2\frac{1}{2}$ Millionen Fr. für Witwen und Waisen und $1\frac{1}{2}$ Millionen Fr. für die nicht mehr Vermittlungsfähigen.

V.

Versuchen wir, auf Grund der Vorschläge des Bundesrates und des Volkswirtschaftsdepartements, aber mit klarerer Herausarbeitung der sich stellenden Alternative und mit besserer Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse der Altersfürsorge einen Gegenentwurf zur Fürsorgeinitiative zu formulieren, unter tunlichster Rücksichtnahme auf die Lage der Bundesfinanzen:

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, längstens aber auf die Dauer von 10 Jahren, kann der Bund jährliche Beiträge an kantonale Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen für bedürftige Greise, Witwen und Waisen schweizerischer Nationalität sowie an die Stiftung für das Alter und die Stiftung für die Jugend gewähren.

Die Beiträge beginnen mit 12 Millionen Fr. im Jahre 1939, wovon 10 Millionen Fr. an die Kantone und 2 Mil-

lionen Fr. an die beiden Stiftungen, und steigen um je 1 Million Fr. jährlich, wovon $\frac{4}{5}$ an die Kantone und $\frac{1}{5}$ an die beiden Stiftungen, bis zum Betrage von 21 Millionen Franken im Jahre 1948. Mit dem Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht sich der jährliche Beitrag auf 25 Millionen Fr.

Die Kantone haben sich an der Versicherung oder Fürsorge angemessen zu beteiligen. Diese Fürsorge darf nicht als Armenunterstützung behandelt werden.

Der Bund nimmt die Vorarbeiten für ein neues Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung unverzüglich in Angriff unter Heranziehung von Fachleuten aus allen Landesteilen und Volkskreisen, so daß vor Ablauf der Übergangsbestimmungen eine Vorlage der Bundesversammlung und gegebenenfalls dem Volk unterbreitet werden kann.

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung fließen der fiskalische Ertrag des Tabaks und der Anteil des Bundes am Reinertrag der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser, soweit er nicht für die in Absatz 2 genannten Bundesleistungen benötigt wird, in die allgemeine Bundeskasse. Bis zum gleichen Zeitpunkt wird der Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht verzinst.

Die Ausführungsbestimmungen sind auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlassen. —

Mögen Bundesrat und Bundesversammlung den rechten Weg finden, um den überzeugenden Nachweis zu führen, daß die Initiative rückwärts zur Armenfürsorge, der Gegenentwurf der Bundesversammlung aber vorwärts über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Versicherung führt! Dann ist uns um den Entscheid des Schweizervolkes nicht bange: es wird mit allen andern Kulturvölkern seine Greise, Witwen und Waisen von der Armengenössigkeit erlösen und ihnen eine Rente, nicht ein demütigendes Almosen verschaffen wollen.

W. Ammann.